

## Beschäftigungsverhältnisse für Künstler\*innen und Produktionsleiter\*innen in der freien Szene (Basiswissen)

Die Wahl des richtigen Beschäftigungsverhältnisses ist von großer Wichtigkeit. Im Falle einer „gemeinsamen Prüfung von Lohnabgaben und Beiträgen“ (GPLB), drohen bei der Feststellung von Mängeln bzw. sog. „Scheinselbstständigkeit“ hohe Strafen und Nachzahlungen. Bei Zahlungsunfähigkeit der Vereine können die einzelnen Vorstandsmitglieder direkt belangt werden.

**Achtung:** Beschäftigungsverhältnisse definieren sich nicht über die Namen der Kunstfächer oder Bestimmungen in den Verträgen alleine, sondern über die tatsächlich gelebten Tätigkeiten und Verhältnisse.

Folgend sind einige der wichtigsten Eigenschaften der Beschäftigungsverhältnisse und ihrer entsprechenden Vertragsformen aufgelistet.

### Unselbstständige Tätigkeit/Dienstvertrag

- Dauerschuldverhältnis
  - Verpflichtung zu einer Leistung über einen bestimmten/unbestimmten Zeitraum
  - Leistung muss **persönlich** erbracht werden
  - Erfolg kommt dem Betrieb zu Gute
- **Persönliche Abhängigkeit**
  - Persönliche Weisungen
  - Bindung an:
    - Arbeitszeit
    - Arbeitsort
  - Einbindung in die Organisation des Betriebes
    - Nutzung fremder Betriebsmittel
  - Disziplinare Verantwortung
  - **Kein Vertretungsrecht**
- Arbeitsrechtliche Ansprüche
  - Kündigungsfristen
  - Entgeltfortzahlung bei Krankheit
  - Geltung sondergesetzliche Regelungen (z.B. **Theaterarbeitsgesetz** [TAG])
- Steuern und Sozialversicherung
  - Dienstgeber\*innen führen **Lohnsteuer** und Sozialversicherung ab
  - Versicherung nach ASVG i.d.R. bei ÖGK

# ig freie theaterarbeit

## Freie Dienstnehmer\*innen/Freier Dienstvertrag

- Dauerschuldverhältnis
  - Verpflichtung zu einer Leistung über einen bestimmten/unbestimmten Zeitraum
- **Persönliche Unabhängigkeit**
  - **Keine** Bindung an bestimmte Arbeitszeit und Arbeitsort
  - **Allgemeines Vertretungsrecht**
- Keine Arbeitsrechtlichen Ansprüche
- Steuern und Sozialversicherung
  - Führen **Einkommensteuer** selbst ab
  - Sozialversicherungsrechtliche Behandlung wie Unselbstständige
    - Versicherung nach ASVG (bei ÖGK)
      - Versicherungsbeiträge müssen von den Auftraggebern abgeführt werden
    - **Ausnahme:** Künstler\*innen bzw. künstlerische Tätigkeiten werden von der Pflichtversicherung nach ASVG ausgenommen, müssen sich also ggf. bei der SVS selbst versichern.

## Selbstständige Tätigkeit/Werkvertrag

- Zielschuldverhältnis
  - Verpflichtung zur Herstellung eines Erfolges
  - Der Erfolg/das Werk wird im Vorfeld bestimmt
    - Z.B. Maße, Material, Aussehen, Dauer etc.
  - Der Erfolg/das Werk muss persönlich hergestellt/geliefert werden, aber...
- **Persönliche Unabhängigkeit**
  - Allgemeines Vertretungsrecht
  - Recht zur Herbeiziehung von Subunternehmer\*innen und Hilfskräften
  - Nutzung eigener betrieblicher Struktur
    - Eigene Betriebsmittel
    - Eigene Buchführung
    - **Arbeitszeit/Arbeitsort werden selbst bestimmt**
- Wirtschaftliches Risiko wird selbst getragen
- Steuern und Pflichtversicherung
  - Selbstständige führen **Einkommensteuer** selbst ab
  - Selbstständige führen Pflichtversicherungsbeiträge selbst ab
    - Pflichtversicherung nach GSVG bei der **SVS**

## Informationsmaterialien

- IGFT Infoblatt „Selbstständigkeit/Unselbstständigkeit/freies Dienstverhältnis“ auf: [freietheater.at/services/igft-infomaterialien](http://freietheater.at/services/igft-infomaterialien)
- WKÖ Broschüre: „Arbeitsvertrag, freier Dienstvertrag, Werkvertrag – Die richtige Beschäftigungsform“, Februar 2021